

# Flugplatz Bad Ragaz

(LSZE)

## Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge

Genehmigung im Sinne von Artikel 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO) Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

### Situation 1:10'000

Datum der Hindernisvermessung: 23.07.2021

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Auf die Darstellung von Hindernisbegrenzungsflächen für Helikopter wird verzichtet, da auf dem Flugplatz LSZE gemäss Betriebsreglement und der Vereinbarung mit der Gemeinde Bad Ragaz keine Helikopter stationiert werden dürfen und der gewerbsmässige Helikopterverkehr nur in absoluten Ausnahmefällen bewilligt wird. Dazu kommt, dass aus Lärm- und Platzgründen für den minimalen Helikopterverkehr die An-/Abflugvolten flexibel den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden müssen.

**bsf swissphoto**

BSF Swissphoto AG  
Alpenstrasse 3  
8152 Glattpark (Opfikon)

|  |                |            |              |
|--|----------------|------------|--------------|
| Plan-Nr.: LSZE 2021.01   | Vermessung     | 23.07.2021 | H. Kessler   |
| Koordinatensystem: Schweizerische Landeskoordinaten CH1903+LV95<br>Hintergrundkarte: Digitales Orthophoto 10 cm, 2019 © Swissstopo | Planerstellung | 04.08.2021 | S. Landtwing |

### Legende

- Pistenstreifen (ARP 493 m. ü.M.)
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (538 m.ü.M.) und konische Fläche (538 m.ü.M. - 573 m.ü.M.)
- - - Geländedurchstossung: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
- - - Publizierter Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Publizierter Flugwege Segelflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Gemeindegrenze

### Hindernisse, Höhe in m ü. M.

- 455.5 Einzelbaum/Baumkrone
- 455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone
- 455.5 Gebäude
- 455.5 Antenne/Mast
- Leitung

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

Art. 63 Bewilligungspflicht  
Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächenkatasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächenkatasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.



Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL

